

MANFRED PROBST

Drei Ritualien des 17./18. Jahrhunderts im Vergleich mit dem Rituale Romanum 1614. Ein Beitrag zur Ritualien-geschichte

*Der Autor ist Ordinarius für Liturgiewissenschaft an der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Palottiner in Vallendar. Manfred Probst promovierte 1973 bei E. J. Lengeling in Münster und habilitierte sich 1979 in Trier bei Balthasar Fischer. Er ist Verfasser zahlreicher Bücher und Aufsätze, welche in der ihm zum 65. Geburtstag gewidmeten Festschrift: G. Augustin [u. a.] (Hg.), *Priester und Liturgie*, Paderborn 2005, vollständig dokumentiert sind. Er ist Mitglied der Liturgiewissenschaftlichen Gesellschaft Klosterneuburg (Ed.).*

I. EINLEITUNG

Die geschichtliche Entwicklung des liturgischen Buchtyps *Rituale*, dessen Entstehung im 12. Jahrhundert angesetzt wird, ist noch keineswegs vollständig erforscht, weder die lange Periode vor dem Erscheinen des *Rituale Romanum* von 1614 noch die Zeit danach.¹ Walter von Arx hat 1969 in seiner Untersuchung und der Edition des »Klosterrituale von Biburg« die Entstehungsgeschichte dieses liturgischen Buches auf Klosterritualien zurückgeführt.² Hermann Josef Spital, der frühere Bischof von Trier, hat in seiner Dissertation über die Entwicklung des Taufritus einen Überblick über die Diözesanritualien vor dem RR 1614 gegeben. Seine Untersuchung hat im Vergleich zum Taufritus des RR 1614 viel wertvolles Eigengut der deutschsprachigen Diözesanritualien ans Licht gebracht, darunter

¹ Vgl. M. Probst, Art. »Rituale«, in: RGG 7 (*2004) 543.

² Vgl. W. von Arx, Zur Entstehungsgeschichte des *Rituale*, in: ZSKG 63 (1969) 39–57; vgl. auch ders., *Das Klosterrituale von Biburg* (SpicFri 14), Fribourg 1970, bes. 59–62. Weitere Klosterritualien gibt es aus Hirsau, Rheinau, Salzburg und Zwiefalten.

eine Evangelienlesung, Ansprachen über den Sinn der Zeremonien der Taufe und über die Aufgaben der Paten sowie muttersprachige Übersetzungen der Frage nach dem Taufwillen sowie der Absage- und Glaubensfragen.³ Spital teilte die vorgefundenen Ritualien in drei Kategorien ein, von denen er die eine »Handausgaben« nennt. Unsere drei zu untersuchenden Bücher dürften zu den »Handausgaben« gehören. »Da die normalen Agenden doch ein wenig zu groß schienen, boten die Drucker in kleinerem Format handliche Auswahlgaben an ... in einigen wird Bezug genommen auf eine Diözese, während sich andere im Titel ganz allgemein geben.«⁴ Die drei Ritualien, die wir im Folgenden untersuchen wollen, geben sich allgemein, wie ihre Titel zeigen, wenn auch im Titel des ersten römische und konstanzische Ritualien als Bezugspunkte benannt werden. Sie tragen folgende Originaltitel:

Manuale Benedictionum, Rituumque ecclesiasticorum tam intra quam extra Ecclesias occurrentium, Ex Ritualibus, Romano, Constantiensi, aliarumque Dioecesium. Pro Parochorum et Sacerdotum omnium commodiore usu collectum. Editio tertia; Prioribus longe auctior ... Cum facultate Superiorum. Typis Monasterij Einsidlensis Per Josephum Reymann⁴ 1685, 434 S., 8 ungez. Bl. am Anfang, 14,0 x 8,0 cm. (= ManBen 1685)

Locupletissimus Thesaurus, Continens Varias & selectissimas Benedictiones, Conjuraciones Exorcismos, Absolutiones, Ritus, Administrationem Sacramentorum, aliorumque Munerum Pastoralium ad utilitatem Christifidelium, & commodiorem usum Parochorum omniumque sacerdotum tam Saecularium quam Religiosorum Ex diversis Ritualibus, & probatissimis Authoribus collectus a GELASIO DI CILIA, Can.Reg.Ordinis S. Augustini ad SS. Andream, et Magnum

³ H. J. Spital, *Der Taufritus in den deutschen Ritualien von den ersten Drucken bis zur Einführung des Rituale Romanum* (LQF 47), Münster 1968.

⁴ *Handbuch der Segnungen und kirchlichen Riten, die innerhalb wie außerhalb der Kirche vorkommen, aus dem Römischen und Konstanzischen Ritual sowie anderer Diözesen. Gesammelt für den bequemereren Gebrauch der Pfarrer und aller Priester. Dritte, bei weitem vermehrte Auflage. Mit Erlaubnis der Oberrn. Druckerei des Klosters Einsiedeln durch Josef Reymann.*

Stattamhofij⁵, Vohburg bei Quirinus Heyll 1709, 588 S., 12 ungez. Bl. Index, 15,8 x 9,0 cm. (= LocTheS 1709)

Manuale Selectissimarum Benedictionum, Conjuratum, Exorcismorum, Absolutionum, Rituum. Ad commodiorem usum Parochorum, omniumque Sacerdotum tam Saecularium quam Religiosorum. Ex diversis Ritualibus et probatissimis Auctoribus Collectum. Cum permissu Superiorum, Ex Ducali Campidonensi Typographia Per Joannem Mayr⁶, Kempten 1723, 544 S., am Anfang 8 ungez. S. Praefatio und Index, 15,2 x 9,0 cm. (= ManSB 1723)

II. KURZE VORSTELLUNG DER DREI RITUALIEN

Unsere drei umfangreichen Untersuchungsobjekte werden im Titel als Ergebnis der Sammlertätigkeit (collectus) ihrer Redaktoren bezeichnet. Aber im Vergleich zu den Exorzismushandbüchern des 17. und 18. Jahrhunderts von Girolamo Menghi und Maximilian von Eynatten⁷ bekennt sich bei unseren drei Kandidaten nur Gelasius di Cilia namentlich zu seiner Tätigkeit; die beiden anderen Herausgeber bleiben anonym. Zweitens steht bei allen dreien im Titel das Stichwort Benediktionen an erster Stelle, während die Ritualien von 1709 und 1723 die Exorzismen erst an zweiter Stelle nennen; unser Schweizer Rituale von 1685 nennt sie im Titel nicht, auch wenn da-

⁵ Reichhaltiger Schatz, der verschiedene und ausgesuchte Segnungen, Beschwörungen, Exorzismen, Lossprechungen, Riten für die Sakramentspendung und anderer Pastoralaufgaben enthält, zum Nutzen der Christgläubigen und zum bequemeren Gebrauch der Pfarrer und aller Priester, sowohl der Weltpriester wie der Ordenspriester aus verschiedenen Ritualien und bewährten Autoren gesammelt von Gelasius di Cilia, Regularkanoniker des Ordens des hl. Augustinus bei St. Andreas und Stadt am Hof. (Stadt am Hof war lange eine bayerische Stadt auf der anderen Donauseite gegenüber der Freien Reichsstadt Regensburg; heute ist es ein Stadtteil Regensburgs.)

⁶ Handbuch ausgewählter Segnungen, Beschwörungen, Exorzismen, Lossprechungen und Riten. Zum bequemeren Gebrauch der Pfarrer und aller Priester, sowohl der Welt- wie der Ordenspriester. Aus verschiedenen Ritualien und bewährten Autoren gesammelt. Mit Erlaubnis der Obern. Herzoglich Kemptische Druckerei durch Johannes Mayr.

⁷ M. Probst, Besessenheit, Zauberei und ihre Heilmittel. Dokumentation und Untersuchung von Exorzismushandbüchern des Girolamo Menghi (1523–1609) und des Maximilian von Eynatten (1574/5–1631) (LQF 97), Münster 2008.

rin solche enthalten sind. In der ersten Auflage von 1671 standen noch Exorzismen und Benediktionen im Titel.⁸ Die zweite Auflage von 1675 trägt schon den gleichen Titel wie die von 1685. Dieser Wandel in den Titulaturen zeigt eine abnehmende Wertschätzung des Exorzismus, für den es weitere Anzeichen gibt. Er signalisiert eine bis dahin lange nicht gekannte Zurückhaltung gegenüber der Nennung von Exorzismen.

Alle drei lassen im Titelblatt keinerlei direkte Bindung an eine Diözese oder an römische Bücher erkennen. Sie sollen alle drei in gleicher Weise Welt- wie Ordenspriestern zur Verfügung stehen. Nach der Durchsetzung von Diözesanritualien im 16. und 17. Jahrhundert, in deren Vorreden öfter vor der Benutzung diözesanfremder Liturgiebücher gewarnt wird, ist dieser Befund bemerkenswert.

Die Ausgabe des *Manuale Benedictionum* von 1685, die mir zur Verfügung steht, verzeichnet als Besonderheit eine Reihe von Quellenangaben, die aber sehr allgemein gehalten sind, wie etwa: aus dem römischen Rituale und Missale, aus einem alten römischen Rituale, aus dem Rituale von Besançon. Auch das Rituale von Basel wird als Quelle angegeben. Hinter den sehr allgemeinen Angaben könnte eine indirekte Rechtfertigung stehen, dass das Buch auf offiziellen kirchlichen Quellen fußt. Unsere beiden späteren Zeugen verzichten ganz auf Herkunftsangaben ihrer Inhalte.

Am Anfang dieses Buches finden sich die sakramentalen Riten für Kranke und Sterbende sowie die Beerdigungsriten für Erwachsene und Kinder. Es schließen sich an Riten für die Verlobung und Trauung. Letztere werden in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgedruckt, der für die Verlobung nur in der deutschen. Ansonsten ist in diesem Buch keine klare inhaltliche Ordnung zu erkennen, wenn man davon absieht, dass die Exorzismushandlungen am Schluss des Buches stehen.⁹

Der *Locupletissimus Thesaurus* von Gelasius di Cilia, erstmals erschienen 1709, erlebte bis 1786 zehn Auflagen, die alle in Süd-

⁸ *Manuale Exorcismorum et Benedictionum selectorum pro Exorcistarum, Parochorum et aliorum quorumvis Curatorum commodiori usu collectorum. Typis Einsidensibus. Per Nicolaum Wagenmann et Josephum Reymann. Anno 1671, 117 S., 16°.*

⁹ Vgl. Anm. 4.

deutschland gedruckt wurden.¹⁰ Darin fällt ein eigenes Kapitel mit der Segnung eines neuen Klosters auf. Dieses Buch beginnt nicht mit der Feier der Sakramente, sondern mit Segnungen an bestimmten Festtagen der Kirche. Außerdem hat es eine klare Einteilung des Inhalts in zwölf »Teile«, die jeweils eine eigene Überschrift tragen. Wir werden bei der inhaltlichen Darstellung unserer Untersuchungsobjekte diese differenzierte Einteilung zugrunde legen.

Auch das 1723 in Kempten gedruckte Handbuch ausgewählter Segnungen bringt als ersten Teil »Segnungen zu bestimmten Zeiten des Jahres«. Es teilt die ganze Materie aber nur in sechs Teile auf, dem noch ein inhaltlich disparater, nicht betitelter Teil folgt. Auch in diesem Buch ist ein klösterlicher Hintergrund nicht zu übersehen, da einige Riten nur im Kloster als einem sinnvollen Kontext zu vollziehen sind. Unsere drei Ritualien sind ausnahmslos nach dem *Rituale Romanum* von 1614 erschienen. Den Redaktoren ist dieses bekannt. In welcher Beziehung sie zu ihm stehen, wird sich im Lauf der Untersuchung zeigen. Es gibt darin ja das Kapitel *De benedictionibus*, also Segnungen und Weihen, sowie eine ausführliche Exorzismushandlung, die Vergleiche möglich machen.

III. DIE SEGNUNGEN DES RITUALE ROMANUM 1614 (= RR 1614)

Das RR 1614 ist das letzte der im Auftrag des Trienter Konzils (1545–1563) herausgegebenen reformierten liturgischen Bücher. Seit wenigen Jahren gibt es einen anastatischen Nachdruck der römischen Originalausgabe von 1614,¹¹ den wir zum Vergleich heranziehen können. Im RR 1614 gibt es achtzehn Segnungen, die jeder Priester vollziehen kann, und einen Abschnitt mit zehn Segnungen, die von Bischöfen oder anderen, die eine Vollmacht dazu haben, vorzunehmen sind.¹² Der Teil beginnt mit allgemeinen Regeln für die Benediktionen. Dann folgen:

¹⁰ Vgl. M. Probst, *Bibliographie der katholischen Ritualendrucke*, Münster 1993, 124 f.: Vohburg mehrfach, Augsburg, Regensburg, München.

¹¹ *Rituale Romanum. Editio princeps (1614). Edizione anastatica. Introduzione e Appendice a cura di M. Sodi/J. J. Flores Arcas. Presentazione A. M. Triacca*, Vatikanstadt 2004.

¹² Ebd., 234 f.

Ordnung, geweihtes Wasser herzustellen
Segnung von Kerzen außerhalb des Tages der Reinigung BMV
Segnung der Häuser am hl. Sabbat des Osterfestes
Segnung der Häuser zu einem anderen Zeitpunkt
Segnung eines Ortes
Andere Segnung eines neuen Hauses
Segnung des Brautgemachs
Segnung eines Schiffes
Allgemeine Segnung über Früchte und Weinberge
Segnung von Pilgern, die zu hl. Stätten aufbrechen
Segnung von Pilgern nach ihrer Rückkehr
Segnung von Lebensmitteln, besonders an Ostern
Segnung des Osterlamms
Segnung von Eiern
Segnung von Brot
Segnung neuer Früchte
Segnung alles Essbaren
Segnung einfachen Öls

Bischöfe oder andere Bevollmächtigte können folgende Segnungen vollziehen:

Segnung priesterlicher Gewänder
Segnung von Decken oder Leinentüchern für Altäre
Segnung des Tabernakels oder eines Gefäßes zur Aufbewahrung der hl. Eucharistie
Segnung eines neuen Kreuzes
Segnung von Bildern JESU CHRISTI unseres Herrn, der Seligen Jungfrau Maria und der Heiligen
Ritus der Segnung und der Legung des Grundsteins für eine neu zu errichtende Kirche, der von dem durch den Bischof beauftragten Priester einzuhalten ist
Ritus der Segnung einer neuen Kirche oder einer öffentlichen Kapelle, damit dort das hl. Messopfer gefeiert werden kann
Ritus der Versöhnung einer geschändeten Kirche, wenn sie noch nicht vom Bischof geweiht war
Segnung eines neuen Friedhofs durch einen vom Bischof beauftragten Priester
Ritus der Versöhnung eines geschändeten Friedhofs, sei es, dass die

Kirche mitbetroffen ist, oder getrennt, wo die Kirche nicht geschändet ist.¹³

Wir werden sehen, wie weit diese Segnungen des RR 1614 in unseren drei Ritualien berücksichtigt und ergänzt werden. Der Umgang unserer Redaktoren mit dem römischen Buch wird auch Aufschluss darüber geben, welche Autorität sie dem RR 1614 zuschreiben.

IV. INHALTE DER DREI RITUALIEN

Bei der Darlegung der Inhalte folgen wir dem differenziert gegliederten Rituale des Gelasius di Cilia von 1709.

1. Segnungen an bestimmten Festtagen

»Die Segnungen an bestimmten Festtagen« bilden den ersten Teil des Locupletissimus Thesaurus von 1709, der neunundzwanzig Segnungen aufweist. Unter leicht abgeändertem Titel bilden sie auch den Auftakt der Segnungen des Manuale von 1723, die ebenfalls 29 Einzelsegnungen umfassen. Das Manuale von 1685 räumt die erste Stelle einer Reihe von Sakramentsfeiern ein und bietet dann nur dreizehn solcher Segnungen im Verlauf des Kirchenjahres an. Diese knappe Sammlung wird im weiteren Verlauf des Buches um einige Segnungen, z. B. »von Gold, Weihrauch und Myrrhe an der Vigil oder am Fest der Dreikönige gegen Zauberei« erweitert, die übrigens in allen drei Zeugen vorhanden ist. Das gilt auch für eine Brotsegnung an Sonntagen und hohen Festtagen sowie an Ostern, die Segnung von Fleisch bzw. des Osterlammes sowie von Eiern und Käse an Ostern sowie eine Segnung für alles Essbare. Segnungen von Brot u. a. am Fest der hl. Agatha gegen Feuer finden sich ebenfalls in unseren drei Zeugen, während die Segnung von Zetteln (= Amulette) am Fest dieser Heiligen ManBen 1685 nicht kennt. Eine Segnung und Beräucherung der Häuser weisen auf LocThes 1709 und ManSB 1723 an der Vigil von Weihnachten, an Beschneidung des Herrn (= 1. Januar), Vigil der Erscheinung des Herrn und am Karsamstag. Weiter enthalten

¹³ Ebd., 141–169.

diese beiden Brotsegnungen am Fest des hl. Blasius und »beim Abendmahl«. Diese beiden Zeugen kennen auch eine Segnung aller essbaren Pflanzen am 1. Mai sowie der Saaten am Fest des hl. Markus und an einem Sonntag im September. Eine Weinsegnung am Fest des Evangelisten Johannes haben alle drei Zeugen, aber zwei auch eine solche am Fest des Erzmartyrers Stephanus. Eine Besonderheit des ManSB 1723 ist eine feierliche Brotsegnung am Fest des hl. Nikolaus von Tolentino mit den zwei Hymnen »Te canunt omnes, Nicolae gentes« und »Laudibus summis celebramus omnes«. ¹⁴

Das RR 1614 zeigt sich, abgesehen von einer Häusersegnung am Karsamstag und der österlichen Segnung von Essbarem, des Osterlammes und von Eiern wenig am kosmischen Jahr und am Kirchenjahr orientiert. So fehlen im RR 1614 alle mit einem Heiligen verbundene Segnungen unserer drei Ritualien. Diese haben im Vergleich zu den Segnungen des RR eine klare Tendenz zum regionalen Eigengut, das die Menschen kennen und gewohnt sind. Dass dieser Unterschied auch von der Abwehr fragwürdigen Eigenguts im RR 1614 verursacht sein könnte, ist zu vermuten, wenn man etwa an die Brotsegnung am Agathatag gegen Feuer oder die Segnung von Gold, Weihrauch und Myrrhe an Epiphanie gegen Zauberei denkt.

2. Segnungen heiliger Dinge

Dieser Teil zählt in LocThes 1709 dreiundzwanzig und in ManSB 1723 neun Nummern. In diesem Kapitel des Thesaurus finden wir Segnungen religiöser Gegenstände wie Kreuze, Bilder Jesu und Marias, Bilder u. a. des hl. Georg, Medaillen und Kapseln für Reliquien. Wir finden aber auch Unerwartetes wie die Beschwörungen, wenn ein Kreuz gegen Unwetter errichtet wird, die vom hl. Karl Borromäus eingeführt worden seien, und einen Exorzismus für ein zu segnendes neues Kreuz für den Ort, wo es errichtet wird. Unter dem Stichwort Rosenkranzbruderschaft gibt es die Segnung der Rosenkränze, der Rosenkranzkerzen und eine eigene Lossprechung für deren Mitglieder beim Sterben. Ähnliches gilt für das Skapulier der Jungfrau vom Berge Karmel. Es gibt die Ordnung, es zu segnen und zu empfangen, und wiederum eine eigene Form der Lossprechung

¹⁴ Vgl. ManSB 1723, 76.81 f.

eines Skapulierträgers in Todesgefahr. Dann folgt eine Reihe Segnungen von Symbolen, nämlich von Fesseln einer Person, die sich der Jungfräulichkeit geweiht hat, Segnung von Kronen Jesu Christi, von Ringen und Armbändern, die zum ewigen Gehorsam gegen Maria und Josef getragen werden, der Pfeile des hl. Sebastian und anderer Zeichen einer Bruderschaft. Zuletzt gibt es noch einen Exorzismus und vorbeugendes Heilmittel gegen Dämonen und Gespenster. Die Gemeinsamkeit mit ManSB 1723 beschränkt sich auf die Segnung einer Kirchen- und Prozessionsfahne, da der Redaktor den Begriff heilige Dinge auf Liturgica eingrenzt, die Gelasio di Cilia im nächsten Teil darstellt. Eine Menge Gemeinsamkeiten ergeben sich beim Vergleich mit ManBen 1685. Alles, was wir 1709 für die Rosenkranzbruderschaft und für Skapulierträger gefunden haben, gibt es auch schon in ManBen 1685, ebenso die Segnung symbolischer Gegenstände wie Kronen, Ringe und Armbänder und die Segnung des hl. Zacharias für Kreuze und Medaillen gegen die Pest.

Von all diesen Segnungen finden wir im RR 1614 nur die Segnung der Bilder Jesu Christi, der Seligen Jungfrau Maria und der Heiligen, und zwar unter den dem Bischof vorbehaltenen Segnungen. Das heißt, in dem zweiten Teil unserer Ritualien finden wir ganz überwiegend Eigengut.

3. Segnung priesterlicher Gewänder oder anderer Liturgica

Gelasio di Cilia hat diesem Bereich den dritten Teil seines Rituale reserviert, der weitgehend mit dem zweiten Teil von ManSB 1723 übereinstimmt. Dabei stehen die liturgischen Kleidungsstücke an der Spitze, aber auch die Segnung eines Weihrauchfasses wurde nicht vergessen. In ManBen 1685 beschränkt sich dieser Bereich auf die Segnung eines Tabernakels oder einer Pyxis oder eines Gefäßes zur Aufbewahrung des hl. Sakramentes inklusive der Lunula einer Monstranz.

In diesem Bereich kommen sich das RR 1614 und unsere drei Ritualien ziemlich nahe. Denn das RR 1614 kennt eine allgemeine Segnung der priesterlichen Gewänder, die Segnung von Altardecken und -tüchern, von Korporalien sowie eines Tabernakels oder eines Gefäßes zur Aufbewahrung der hl. Eucharistie. Auch zwei Segnungen eines neuen Kreuzes finden sich hier. Unsere drei Ritualien zeichnen

sich demgegenüber durch eine gewisse Detailfreudigkeit aus, etwa bei der Segnung der priesterlichen Gewänder.

4. Segnungen für Menschen

Die Überschrift des vierten Teils des Rituale von Gelasio di Cilia deckt sich mit der Überschrift des dritten Teils von ManSB 1723, aber inhaltlich gibt es bemerkenswerte Unterschiede. Di Cilia geht wirklich Stationen des menschlichen Lebens nach und wendet sich dann Kranken, Verzauberten und Besessenen zu. Beide beginnen gleich mit der Segnung von Pilgern, wenn sie aufbrechen und zurückkehren. ManSB 1723 schiebt dann die Segnung von Soldaten ein und bleibt erst beim Metier der Soldaten, worauf wir im 6. Teil eingehen. Es folgen in beiden Ritualien die Segnung einer schwangeren Frau, wo das Leben der Mutter oder des Kindes bedroht ist, die Segnung einer Frau zur Reinigung nach der Geburt, eine allgemeine Segnung der Kinder sowie eine spezielle Kindersegnung zum Anlegen eines Ordensgewandes aufgrund eines Gelübdes. Nur di Cilia bietet die Segnung eines Taufkleides und eine Segnung, wenn die Eltern ihr Kind das erste Mal in der Kirche präsentieren.

Beide Ritualien gehen nun über zum Bereich von Verlobung, Hochzeit, Krankheit, Verzauberung, Besessenheit und bieten vielfältige Segnungen an, wie wir sie aus den Werken des italienischen Franziskaners Girolamo Menghi (1523–1609) und des Antwerpener Domherrn Maximilian von Eynatten (1574/75–1631) kennen.¹⁵ Bei di Cilia folgen die Segnung von Medizin und von Wasser mit heiligen Reliquien gegen Zaubermittel, Ölweihe und Salbung gegen Fieber vom hl. Ambrosius, die Segnung von Raute gegen Besessene und ebenso die Beräucherung von Besessenen, »um den Teufel auszutreiben und Zaubermittel aufzulösen«. Ähnliche Segnungen finden wir 1723 erst gegen Ende des umfangreichen dritten Teils.

Im RR 1614 findet sich von all diesen Segnungen nur die der aufbrechenden und heimgekehrten Pilger und im Kontext der Trauung eine »Segnung der Frau nach der Geburt«; von einer Reinigung der Frau ist im römischen Rituale nichts zu finden, sondern die Mitte der Segnung nach einer Geburt bildet die Danksagung; außerdem ist die

¹⁵ Siehe oben, Anm. 7.

Segnung freiwillig, denn sie wird eine »pia ac laudabilis consuetudo«¹⁶ genannt, ist aber nicht streng vorgeschrieben. Die Themen Bessenheit und Zauberei kommen unter den Segnungen nicht in den Blick, sondern nur im letzten Kapitel des RR 1614 mit der einen Exorzismushandlung.

5. *Segnung eines neuen Klosters*

Den fünften Teil seines Rituale widmet Gelasius di Cilia der Segnung eines Klosters mit seinen verschiedenen Räumlichkeiten. Ähnliche Inhalte findet man in ManSB 1723 im vierten Teil, der Segnungen von Orten und Wohnungen gewidmet ist. Gemeinsam sind beiden die Segnung eines neuen Hauses, auch eine solche gegen Feuer, von Arbeitsräumen, von Scheune, Stall, Taubenschlag und Hühnerstall, eines Fischteichs, einer neuen Zisterne oder Brunnens, eines Feuers in einem metallischen Gussofen und der Weideglocken für das Vieh. Trotz der allgemeinen Überschrift tritt auch in dem Werk von 1723 der klösterliche Hintergrund ganz deutlich hervor, denn es geht dort auch um die Segnung eines Konventes, einer Heizung oder eines geheizten Raumes, des Dormitoriums, der Krankenstation, des Kellers und speziell des Weinkellers, alles Räumlichkeiten, die zu einem Kloster gehören. Nur 1723 finden wir die Segnung eines Rades und eines Hammers sowie die Segnung von Kohle und Mineralien. Hier hat sogar die Klosterschmiede Berücksichtigung gefunden. Den Abschluss bildet die Segnung der Weinberge.

Aus dem RR 1614 betreffen nur drei Segnungen diesen Bereich, nämlich die Segnung eines Ortes, die »andere Segnung eines neuen Hauses« sowie die Segnung der Weinberge. Sowohl klösterliche Menschen als auch das einfache Volk lieben offensichtlich die Segnung en détail.

6. *Segnungen von militärischen Instrumenten*

Bei Gelasio di Cilia geht es um die Segnung von Soldaten, die zum Krieg oder zu einem Gefecht ausrücken, um die Segnung einer Fahne oder eines anderen militärischen Zeichens, um eine allgemeine

¹⁶ Eine fromme und löbliche Gewohnheit.

Waffensegnung, um eine spezielle von Gewehren und Geschützen, von Spreng- oder Schießpulver sowie auch von bleiernen oder eisernen Kugeln. Dabei ist letztere Segnung an allerletzter Stelle von LocThes 1709 zu finden, als ob sie vorher vergessen worden wäre. In ManSB 1723 findet man eine altertümliche Segnung eines Kriegsschwerds, einer Kriegsfahne, einer großen Menge von Soldaten, von Waffen, von Gewehren und Geschützen sowie von Spreng- und Schießpulver mit Blei- oder Eisenkugeln. In ManBen 1685 sind die drei Segnungen dieses Genres gleichsam versteckt. Es finden sich die Segnung einer Kriegsfahne oder eines militärischen Zeichens sowie an anderer Stelle eine allgemeine Waffensegnung, die ein altertümliches Gepräge hat.¹⁷ Aber auch Spreng- und Schießpulver mit Blei- oder Eisenkugeln werden gesegnet, wobei auffällt, dass die Geschütze nicht erwähnt sind. Unsere Ritualien von 1709 und 1723 haben sich der Waffenentwicklung angepasst und bieten ohne jedes Anzeichen von Skrupel die Segnung von damaligen modernen Waffen wie Gewehren und Geschützen sowie der dazugehörigen Munition. Im RR 1614 findet man keine Segnung kriegerischer Materialien oder Personen. Wohl gibt es unter dem Kapitel »Prozessionen« eine Litanei zur Zeit eines Krieges, an deren Ende im Falle eines Krieges gegen die Türken oder gegen Häretiker um die Demütigung der Feinde und die Vereitelung ihrer Angriffe gebetet wird.¹⁸

7. Segnungen zum Nutzen von Tieren, gegen Schaden und gegen Schadenszauber bei Milch und Butter

In LocThes 1709 sind die zu segnenden Tiere nach Vierbeinern und Zweibeinern sortiert. Dann folgt eine Segnung, wenn Krankheit im Stall grassiert, und die Segnung von Bienen. Dieser schließen sich Abwehrsegnungen mit Exorzismen gegen Felder oder Früchte verwüstende Tiere an, eine Wassersegnung gegen Schädlinge, ein Exorzismus gegen den durch Zauberei und Giftmischerei verursachten unsichtbaren Verlust von Milch, Butter und ähnlichen Dingen sowie ein weiterer Exorzismus für von Zauberei oder Giftmischerei betroffenes Vieh. In diesem Abschnitt kommen die Überzeugungen so-

¹⁷ Vgl. ManBen 1685, 157.

¹⁸ Vgl. RR 1614 (wie Anm. 11), 185.

wie die Sorgen und Anliegen der bäuerischen Bevölkerung zum Zuge, in denen viel Aberglauben enthalten ist. In den schlimmsten Fällen helfen offensichtlich keine Segnungen mehr, sondern hier wird das schwere Geschütz der Exorzismen aufgefahren, da man dämonische Mächte am Werk sieht.

Auch in den Manualien von 1685 und 1723 finden wir diese Kategorie von Segnungen über Vierbeiner und Zweibeiner, über gesundes und über krankes Vieh, Segnung von Tieren bei der Pest, einen Exorzismus gegen unsichtbaren Raub von Milch, Butter oder anderen Dingen, einen Exorzismus gegen schädliche Tiere auf den Äckern. Nur in ManSB 1723 finden wir zwei Segnungen von Wasser gegen Heuschrecken und andere Schädlinge sowie eine Segnung der Felder zu Ehren des Abtes Magnus zur Vertreibung von geflügelten und ungeflügelten Schädlingen und allem anderen schädlichen Getier.

Das RR 1614 enthält keine Segnung von Tieren und auch keine Exorzismen gegen Schädlinge oder geheimen Raub von Milch und Butter mit Hilfe dämonischer Mächte. Solche Vorstellungen teilt das RR 1614 nicht.

8. Segnungen der Früchte und von allem, was als Speise und Trank dient

In diesem Abschnitt bietet Gelasius di Cilia eine Segnung von Früchten jeder Art, jedweder Früchte an Bäumen, neuer Früchte, von Obst und Trauben, von neuem Wein, eine Wein- und Getränkesegnung, eine Segnung von Fleisch, Eiern und ähnlichen Speisen außerhalb der Osterzeit, eine Segnung von Öl, das für Speisen oder Medizin verwendet wird, eine Segnung von Öl, Milch, Butter, Käse usw. und schließlich eine Segnung aller möglichen Dinge, seien sie essbar oder nicht essbar. Er bietet auch eine Segnung der eingesäten Äcker oder des Samens auf den Äckern.

Das Manuale von 1685 steht dem von di Cilia kaum nach. Es kennt eine Segnung für alles Essbare, eine Segnung neuer Früchte aller Art, sogar fruchttragender Bäume, einen allgemeinen Segen über die Früchte der Felder, der Weinberge und der Gärten, neuen Weines sowie auch eingesäter Erde oder des jungen Getreides auf den Äckern. Auch ManSB 1723 enthält alle diese Segnungen, z.T. noch spezifi-

scher. So kennt es in seinem fünften Teil zusätzlich die Segnung von Obst, Feigen oder Trauben.

Dieser Bereich ist im RR 1614 durchaus vertreten, aber weniger entfaltet. Es kennt eine allgemeine Segnung von Früchten und Weinstöcken, eine Segnung neuer Früchte und eine Segnung für alles Essbare und die nicht nur für Ostern vorgesehene Speisensegnung.

9. Segnungen verschiedener Dinge

In diesem Bereich hat Gelasius di Cilia einiges untergebracht, das nicht eindeutig den anderen Bereichen zuzuordnen ist. Er beginnt mit der Segnung aller möglichen Dinge, von Judenweihrauch oder Räuchereien zur Vertreibung von Dämonen und Zaubereien, von Raute, Absinth, Rosen und ähnlichem zur Beräucherung bei Exorzismen gegen die Dämonen, Segnung eines Feuers, um Zaubermittel zu verbrennen, von Ignatiuswasser und eines Behältnisses für ein Agnus Dei, wiederum gegen Dämonen und Zaubermittel. Die zwei nächsten Bereiche betreffen Bußübungen: Segnung von Ruten und Geißeln sowie eines zu tragenden Bußkleides. Sogar das bis heute geübte Gebet zum hl. Antonius, um verlorene Dinge wiederzufinden, findet die Ehre, einen Platz in einem liturgischen Buch zu finden. Die Segnung eines neuen Schiffes, neuer Gefäße sowie des häuslichen Feuers im Herd oder Ofen finden wir am Schluss dieses dreizehn Nummern umfassenden Teiles, der klare Bezüge zum Bereich Besessenheit und Zauberei aufweist, auf den wir noch zu sprechen kommen.

Diese Segensanlässe finden wir verstreut auch fast alle in unseren beiden anderen Zeugen: Bußkleid, neue Gefäße, neues Schiff, Ruten und Geißeln sowie das Gebet zum hl. Antonius. Von Pflanzen bzw. Blumen findet sich nur die Segnung von Rosen. Es fehlt nicht die Segnung eines Feuers zur Verbrennung von Zaubermitteln.

Im RR 1614 ist dieser weite Bereich nur durch die Segnung eines Schiffes vertreten.

10. Exorzismen gegen Unwetter und Feuer

In diesem Teil wird das vorwissenschaftliche Denken mit Händen greifbar. Die naturwissenschaftlichen Ursachen für viele Phänomene

der Natur waren damals noch nicht bekannt; alles den Menschen und seine Arbeit schädigende Wirken wurde Dämonen als Verursachern zugeschrieben. Als Erstes wird ein Exorzismus präsentiert, den Gregor XIII. angeordnet haben soll, sowie eine andere wirksame Beschwörung gegen ein drohendes Unwetter. Hagel und Unwetter, die damals wie heute die Ernten bedrohen, werden einmal mit Exorzismus und Beschwörung, das andere Mal nur mit einem Exorzismus angegangen. Ein solcher wird auch gegen Feuer(sbrunst) eingesetzt. Eine Segnung der Luft, um Regen zu erbitten, und eine Segnung um milde Luft, wenn Fröste drohen, bilden den Abschluss.

Abgesehen von dem Gregor XIII. zugeschriebenen Exorzismus finden wir fast alle im Manuale von 1685 wieder, wobei das vorwissenschaftliche Denken schon im Titel deutlich wird: Kurze Segnung und Beschwörung gegen durch Dämonen oder Zauberer entfachte Unwetter sowie ein Exorzismus gegen ein drohendes Unwetter mit Blitz und Hagel und eine andere als sehr wirksam apostrophierte Segnung gegen Unwetter, die man selbst sprechen kann. An anderer Stelle ist die Segnung der Luft eingeordnet, um Regen, und umgekehrt, um heiteres Wetter gegen Regen zu erbitten. Einen Exorzismus gegen Feuersbrunst gibt es in diesem Rituale nicht. Auch ManSB 1723 weist einen Exorzismus gegen Unwetter auf, eine Segnung gegen Überschwemmungen und Feuersbrünste, eine ausgedehnte Exorzismushandlung gegen eine Feuersbrunst sowie die Segnungen, um Regen zu erbitten sowie heiteres Wetter.

Exorzismen gegen Unwetter, Hagel und Feuer gibt es im RR 1614 nicht. Dessen Redaktoren haben für eine Reihe bisher genannter Anlässe eine theologisch überzeugendere Lösung im Kapitel »Über die Prozessionen« gefunden, das sich dem über die Segnungen anschließt. Wir finden darin:

Prozession, um Regen zu erbitten

Prozession, um heiteres Wetter zu erbitten

Bitten, um Unwetter zu unterdrücken

Bitten zu Zeiten von Not und Hunger

Prozession in Zeiten hoher Sterblichkeit und der Pest

Bitten, die in Kriegszeiten in die (Allerheiligen-)Litanei einzufügen sind

Prozession in jedweder großen Not

Bitten, die bei einer Prozession zur Danksagung zu sprechen sind Prozession anlässlich der Übertragung heiliger Reliquien.¹⁹

Die theologisch überzeugendere Lösung liegt darin, dass bei den Prozessionen die Anliegen der Menschen vor Gott getragen werden und von ihm Hilfe erbeten wird, während in den Exorzismusformeln der Teufel oder der Dämon gebannt werden soll, weil er als der Verursacher der Bedrohung oder des Schadens angesehen wird. Übrigens folgt im RR 1614 nach den Prozessionen das Kapitel über die Art, von einem Dämon Besessene zu exorzisieren. Darauf kommen wir jetzt zu sprechen, weil Gelasius di Cilia erst im elften Teil dieses damals bedeutsame Thema aufgreift.

11. Regeln für Exorzisten und Exorzismen über eine besessene oder verzauberte Person

In diesem Kapitel des Manuale von 1709 finden wir die Auswahl aus bereits Vorhandenem als wichtiges Auswahlprinzip. Zunächst gibt es Regeln für die Exorzisten im Umfang von sieben Seiten. Dann folgen drei Exorzismushandlungen, nämlich die aus dem RR 1614 und zwei von Girolamo Menghi, eine aus dem »Flagellum« und eine aus dem »Fustis daemonum«.²⁰ Dann geht Gelasius di Cilia weiter zum Thema Zauberei. Hier findet man zuerst eine erprobte Segnung, um allen Zauber, alle Zaubermittel, Ligaturen (Impotenzzauber) und jedes ruchlose Werk des Teufels aus dem menschlichen Körper zu vertreiben; sie werde von manchen dem hl. Cyprian zugeschrieben. Nach einem als fromm und wirksam apostrophierten Gebet und einem Exorzismus gegen alle Zaubereien folgt ein belehrender Teil darüber, was von Verzauberten verlangt wird, damit sie von ihrem Zauber befreit werden. Dann finden wir eine Darstellung der Vorgehensweise, einen Verzauberten zu befreien, sowie den Spezialfall, den Zauberdämon durch einen letzten in aller Autorität vollzogenen Befehl zu bezwingen. Es wird auch ein methodischer Weg dargestellt, verzauberte Kinder zu befreien sowie eine von einem Dämon heimgesuchte Wohnung oder andere von ihm beeinträchtigte Dinge

¹⁹ RR 1614 (wie Anm. 11), 170–197.

²⁰ Vgl. dazu Anm. 7.

zu befreien. Wie als selbstverständlich zusammengehörige Größen behandelt Gelasius di Cilia Besessenheit und Zauberei nebeneinander. Maximilian von Eynatten hatte versucht, diese klar zu unterscheiden.²¹

Das ManBen 1685 hat doppelt so viele Exorzismushandlungen wie di Cilia, während die Segnungen und Exorzismen gegen Zauberei über das ganze Werk verstreut sind. Daraus darf man wohl schließen, dass Besessenheit und Zauberei offensichtlich als zwei verschiedene Sachverhalte betrachtet werden. Zunächst bietet auch schon ManBen 1685 die von LocTheS 1709 bekannten drei Exorzismen: den aus RR 1614 und zwei von Girolamo Menghi. Dann aber folgen weitere drei Exorzismushandlungen von Maximilian von Eynatten, nämlich der »Durch Anrufung der Allerseligsten Jungfrau Maria«, der »durch Anrufung der heiligen Engel« und der »durch die Anrufung Gottes und der Heiligen«. Es schließt sich weiter eine »wirksame Segnung des Ehrw. P. Johannes vom hl. Wilhelm vom Orden der Augustiner-eremiten« an, die nacheinander die Segnung und die Exorzisierung sowie einen letzten Befehl an den Dämon enthält. Zuletzt werden die vier Evangelienanfänge abgedruckt, die sehr nützlich einem Exorzismus vorzuschicken oder einzufügen seien. Angesichts der langen apotropäischen Tradition dieser Texte²² ist dies keine Überraschung, auch wenn sie unter unseren drei Zeugen nur 1685 zu finden sind.

Gegen Zauberei finden wir verstreut die Segnung von Gold, Weihrauch und Myrrhe an »Dreikönig«, eine ausführliche Segnung von Öl, eine weitere von Wasser, zwei Segnungen von Salz und Brot für Verzauberte und auch die Segnung einer Mahlzeit und eines Feuers, um Zaubermittel zu verbrennen, die dem »Flagellum daemonum« des Girolamo Menghi entnommen seien. Weiter bietet das Manuale von 1685 an eine Segnung zur Vertreibung eines Zaubermittels, dass Eheleute im Ehevollzug behindert, sowie eine Segnungsformel für alle Getränke, die Verzauberte zu sich nehmen, »um Verzauberungen aufzulösen und Zaubermittel aus den menschlichen Körpern zu entfernen«.

Der sechste Teil von ManSB 1723 wirkt wie eine gekürzte Fassung des elften Teils von Gelasius di Cilia. Allerdings stammt der dritte

²¹ Vgl. dazu und zum Folgenden Anm. 7.

²² Vgl. J. A. Jungmann, Art. »Fronleichnam«. II. Prozession, in: LThK 4 (?1960) 406 f.

Exorzismus nicht von G. Menghi, sondern der Urheber heißt Maximilian von Eynatten. Es fehlt der dem hl. Cyprian zugeschriebene Exorzismus. Es dürfte kein Zufall sein, dass das älteste der Ritualien noch sechs Exorzismushandlungen aufweist, während die beiden jüngeren sich jeweils mit dreien begnügen; das Interesse an Exorzismen lässt nach.

Das RR 1614 regelt Fragen der Besessenheit in seinem bekannten letzten Kapitel »De exorcizandis obsessis a daemonio«²³. Zunächst bietet es eine Einführung für Exorzisten, in der Zauberei nur zweimal nebenbei erwähnt wird, da deren Schwerpunkt eindeutig auf dem Umgang mit Besessenen liegt. Dann folgt eine einzige längere Exorzismushandlung mit vielen auch in anderen gottesdienstlichen Feiern bekannten Elementen wie Eröffnungsformel, Evangelienlesungen, Psalmengebet, Versikel und Orationen, Handauflegung und gleichzeitige Bezeichnung der Stirn des Besessenen mit der alten Formel »Ecce Crucem Domini, fugite partes adversae. Vicit leo de tribu Juda radix David« (Sieh das Kreuz des Herrn, fliehe, ihr feindlichen Mächte. Gesiegt hat der Löwe vom Stamm Juda, die Wurzel David), die Verwendung von Weihwasser und eben einer Reihe von Exorzismusformeln. Irgendwelche Formeln oder Abwehrhandlungen gegen Zauberei finden sich in RR 1614 nicht. Die römischen Redakteure Antonius, episcopus Sarnensis, Petrus Alagon SJ, Jo. Ant. Gabutius, Kongregation St. Paul, Ascanus Torrius, Pfarrer von St. Peter, und Petrus Veranicus, Pfarrer von St. Laurentius in Damaso²⁴ waren nicht gewillt, dem Zauber(un)wesen einen offiziellen Platz in RR 1614 einzuräumen.

12. Sakramente und Sakramentalien

In allen drei untersuchten Manualien findet man im Schlussteil das katholische Glaubensbekenntnis in deutscher Sprache abgedruckt, 1685 wird es auch in französischer Übersetzung beigelegt. 1709 und 1723 bieten im Schlussteil Ordnungen für die Prozession am Fronleichnamfest. Zwei unserer drei Ritualien enthalten auch die wichtigsten Formulare für die Feier der hl. Sakramente sowie einiger Sa-

²³ Vgl. RR 1614 (Anm. 11), 198–219.

²⁴ Vgl. ebd., XLVII.

kramentalien. Beim Manuale von 1685 stehen sie am Anfang, bei Gelasius di Cilia 1709 am Ende seines Sammelwerkes. Die Kindertaufe ist nur bei di Cilia zu finden, während die Feiern der Kranken- und Sterbendensakramente, jeweils ein Begräbnisritus für Erwachsene und Kinder sowie die Feier der Eheschließung in den Büchern von 1685 und 1709 dem Seelsorger angeboten werden. ManSB 1723 beschränkt sich im Schlussteil auf die schon genannte Fronleichnamprozession und das Glaubensbekenntnis und bietet dann die sakramentale Lossprechungsformel für kirchenrechtlich geregelte Sonderfälle wie z. B. die Absolution eines bereits verstorbenen Exkommunizierten, eines vom Glauben Abgefallenen usw. Einige dieser Fälle sind in RR 1614 unter dem Bereich des Bußsakramentes zu finden. Die Sakramentsfeiern unserer Bücher finden sich natürlich auch in RR 1614, aber anders als in diesem lateinischen Buch springt der Anteil der Muttersprache bei den Sakramentsfeiern ins Auge, am stärksten im Rituale von 1685, aber auch bemerkenswert in dem Sammelwerk des Gelasius di Cilia von 1709. Mit RR 1614 gemeinsam haben unsere drei Sammelwerke die Prozession am Fest Fronleichnam.

V. EIGENGUT DER DREI SAMMELWERKE

Wie wir gesehen haben, decken sich weite Teile unserer Ritualien untereinander und weniger häufig mit RR 1614. Darüber darf aber nicht übersehen werden, dass es in jedem unserer Untersuchungsobjekte Segnungen oder Exorzismen gibt, die in den anderen nicht zu finden sind und die zu einem guten Teil das Lokalkolorit der untersuchten Bücher ausmachen dürften. Wir beschränken uns im Folgenden auf die Dinge, die in der bisherigen Analyse noch nicht zur Sprache gekommen sind.

1. Eigengut des Manuale Benedictionum von 1685

Nur in diesem Werk gibt es einen Ritus für die Assistenz bei einer Verlobung, die Segnung von Wasser mit Reliquien eines Heiligen sowie eine zweite Segnung eines Ringes. Als einmalig stellt sich dar »Segnung und Exorzismus von Salz, das man über sich streut zur Befreiung von teuflischer und zauberischer Nachstellung«. Unter den

Krankensegnungen findet man nur hier eine Salbung mit Öl aus der Lampe eines Heiligen: Es gibt die Segnung eines Zingulums des engelgleichen Wehrdienstes des hl. Thomas von Aquin. Nur hier findet sich die Segnung eines Fischbehälters oder Fischteichs oder eines verderbten oder verhexten Fischfangs sowie die Segnung von Seidenraupen.

2. Eigengut des Locupletissimus Thesaurus von 1709

Unter den Segnungen an bestimmten Festtagen der Kirche sind nur in diesem Werk zu finden die von Salz und Wasser am Fest des Erzmartyrers Stephanus sowie von Hafer und Gerste an demselben Tag, die Segnung von (mit hl. Texten beschriftetem) Papier am Fest der hl. Agatha sowie eines Bildes, einer Medaille oder einer Münze mit dem Bild des hl. Georg. Einmalig ist die »Segnung eines Taufkleides, das Chrismale genannt wird«, Heilmittel gegen Fieber vom hl. Ambrosius, Segnung einer Kerze für Sterbende, von Raute für Besessene und die Beräucherung von Besessenen sowie die Segnung der Weide- und Wiesenglocken und der Almen.

Unter der Überschrift »Starke Exorzismen gegen Unwetter und Feuer« finden wir als Besonderheiten neben dem schon erwähnten »Exorzismus, den Gregor XIII. angeordnet haben soll« einen »Exorzismus gegen Feuer«. Unter den kirchlichen Handlungen gegen Besessene und Verzauberte bringt nur di Cilia die dem hl. Cyprian zugeschriebene »erprobte Segnung« gegen alle Zaubereien, weiter ein frommes und wirksames Gebet gegen alle Zaubereien sowie einen Exorzismus für denselben Zweck. Auch die Beschreibungen der Einstellungen, die von einem Verzauberten zur Befreiung verlangt werden, sowie der Vorgehensweise, verzauberte Erwachsene oder Kinder zu befreien, sind Eigengut des Gelasius di Cilia.

3. Eigengut des Manuale ausgewählter Segnungen von 1723

Als Eigengut bietet ManSB 1723 die Segnung von großen Mengen an Soldaten, die feierliche Brotsegnung des hl. Nikolaus von Tolentino sowie die Segnung gegen die Verzauberung durch einen Liebestrank. Der Redaktor kennt Hexen-Rauch und Hexen-Pulver²⁵ und bietet eine Probe, um zu erkennen, ob jemand besessen ist. Die Segnung

von Münzen des hl. Benedikt und der Kordel der Erzbruderschaft des hl. Franziskus erweisen sich als Sondergut dieses Redaktors, ebenso die Segnung von Bier, Met oder eines anderen Getränkes. Nur in diesem Werk finden wir die Art, das Ordensgewand eines Kindes abzulegen nach Erfüllung des Gelübdes. Das könnte auf eine wachsende Beliebtheit dieses Brauches hinweisen. Einmalig erweist sich die Segnung des Franziskaners B. Salvator ab Horta gegen Fieber und eine Segnung gegen Überschwemmungen. Zum Eigengut gehören weiter die Segnung eines Rades, eines Hammers, von Kohle und Mineralien und am Schluss des Sammelwerkes die verschiedenen Lossprechungsformeln kirchenrechtlich geregelter Sonderfälle, deren letzte für den »Mörder eines Klerikers« gilt, der weder seinen Ordinarius angehen noch persönlich nach Rom reisen kann.

Bei der Suche nach dem Eigengut unserer drei zu untersuchenden Ritualien fällt schnell auf, dass die Bücher von 1709 und 1723 in einer engeren Beziehung stehen. Beide tragen in einigen Teilen der Segnungen deutlich klösterliches Gepräge. Beide haben nur drei Exorzismushandlungen gegen Besessenheit, beide behandeln in einem Kapitel Besessenheit und Verzauberung nebeneinander. Nur diese zwei kennen die uralte »Segnung von Brot oder der Mandata. Beim Abendmahl«, die »Segnung einer Frau zur Reinigung nach der Geburt«, eine Segnung der Kinder sowie eines Ordensgewandes für Kinder usw.

Gemeinsam ist beiden Ritualien die Aufteilung des Stoffes in bestimmte Sachbereiche. RR 1614 und das Manuale von 1685 kennen dies noch nicht. In der neuen Aufteilung der Materie dürfte die frühe Aufklärung ihren Einfluss zeigen, die Ordnung und Klarheit der Materie forderte. Auch das RR konnte sich diesem Prinzip auf Dauer nicht entziehen. So ist wahrscheinlich erstmals das von Benedikt XIV. 1752 herausgegebene Rituale in die Tituli und Capita eingeteilt, wobei Titulus VIII De Benedictionibus umfasst und XXXII Capita aufweist.²⁶

²⁵ Vgl. ManSB 1723, 233.235.

²⁶ *Rituale Romanum[.] Caeremoniale Episcoporum Ac Pontificale Romanum Sanctissimi Domini nostri Benedicti Papae XIV. Iussu edita et aucta*, Rom: Generosus Salomoni, 1752. Das in der Bibliothek der PTHV vorhandene Buch mit 286 S. enthält entgegen seinem Titel nur das Rituale, schon eingeteilt in Tituli und Capita.

VI. UNSERE UNTERSUCHTEN RITUALIEN UND DAS RR 1614

Im Vergleich zu RR 1614 sind unsere drei Ritualien viel näher am Leben und an der Alltagswirklichkeit der Menschen der damaligen Zeit orientiert. Das Kapitel *De benedictionibus* von RR 1614 weist demgegenüber eine nüchterne Rationalität auf. Diese hat aber verhindert, dass Auswüchse der Anschauungen über Besessenheit und Zauberei in das RR eingedrungen sind, und hat die Segnung der Mutter nach der Geburt eines Kindes von allen alttestamentlichen Vorstellungen einer kultischen Unreinheit befreit. Dagegen macht die Praxis unserer beiden Ritualien deutlich, warum sich diese Anschauungen im Volk so lange gehalten haben. Nicht RR 1614 dominierte die lokale Liturgie im katholischen Süddeutschland und im Alpenraum, sondern Ritualien wie unsere Untersuchungsobjekte.

Zum Schluss sei die Frage gestellt, in welcher Tradition unsere drei untersuchten Sammlungen von Benediktionen und Exorzismen stehen. Sie sind weder Diözesanritualien noch Abkömmlinge des *Rituale Romanum*. RR 1614 findet zwar eine gewisse Berücksichtigung, bildet aber nur eine sekundäre Quelle der von uns untersuchten liturgischen Bücher. Eine nicht geringe Ähnlichkeit haben sie dagegen mit den alten Klostritualien. Das wird sichtbar am fehlenden Hinweis auf eine bischöfliche oder römische Autorität im Titel der Bücher, der in zeitgleichen diözesanen und römischen Büchern nie fehlt. Das wird deutlich an den Inhalten unserer Bücher, die sich mit denen der alten Klostritualien zu einem nicht geringen Teil decken. Es gibt aber auch Teile in den alten Klostritualien, die in unseren drei Untersuchungsobjekten ganz fehlen, wie z. B. die Riten der Einsetzung der Kleriker und die Riten der Gottesurteile, wie sie im *Rituale von Biburg* zu finden sind.

Allerdings hat sich der Kontext seit dem 12. Jahrhundert stark gewandelt. Es geht nicht mehr um eine einzige Handschrift wie bei den Klostritualien des 12. und 13. Jahrhunderts, angefertigt jeweils für ein bestimmtes Kloster. Es handelt sich im 17. und 18. Jahrhundert um Drucke, die durch Verkauf die Entstehungskosten und einen Gewinn erzielen sollten. Also hat man den Benutzerkreis auf Ordens- und Weltpriester ausgedehnt, wie die Titel unserer drei Bücher zeigen. Manche Ritengruppen wurden erweitert; so tritt zur Segnung eines Schwertes die Segnung von Pulver, Gewehren und Geschützen.

Neue Ritengruppen sind dazugekommen, andere, wie z. B. die niederen Weihen und Professfeiern, sind nicht mehr vorhanden. Dafür haben sich inzwischen das Pontifikale und das Ordensrituale etabliert. Trotzdem scheinen unsere untersuchten Ritualien am ehesten in die Gattung Klostersrituale hineinzupassen und diese älteste Tradition der Ritualien fortzusetzen. Um diese These zu erhärten, müssen allerdings noch weitere Ritualien ohne diözesane und römische Autorschaft untersucht werden, auch aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert. Denn unsere drei Ritualien wurden für diese Untersuchung zufällig, nicht gezielt ausgewählt. Unsere Ritualien passen auch nicht in die Kategorie der von privaten Autoren herausgegebenen Ritualbücher, die keine Bindung an ein Kloster erkennen lassen.

Auf jeden Fall sollte die Ritualienforschung in Zukunft neben den diözesanen Ritualien und dem römischen Rituale stärker diese Gruppe von Ritualien in den Blick nehmen, die ja durchaus kirchlichen Charakter haben und die vermutlich die Praxis der Sakramentsfeiern sowie der Benediktionen und Exorzismushandlungen mindestens in bestimmten Regionen ebenso stark geprägt haben wie die Diözesanagenden. Es dürfte eine reizvolle Aufgabe sein, den Gedanken, dass es in der Neuzeit eine Fortsetzung der ältesten Tradition der Klostersritualien gegeben haben könnte, weiter zu verfolgen. Das Material dafür steht zur Verfügung.²⁷

LITERATUR

- VON ARX, W., Zur Entstehungsgeschichte des Rituale, in: ZSKG 63 (1969) 39–57.
- VON ARX, W., Das Klostersrituale von Biburg (SpicFri 14), Fribourg 1970.
- JUNGMANN, J. A., Art. »Fronleichnam«. II. Prozession, in: LThK 4 (1960) 406 f.
- PROBST, M., Art. »Rituale«, in: RGG 7 (*2004) 543.
- PROBST, M., Besessenheit, Zauberei und ihre Heilmittel. Dokumentation und Untersuchung von Exorzismushandbüchern des Girolamo Menghi (1523–1609) und des Maximilian von Eynatten (1574/5–1631) (LQF 97), Münster 2008.
- PROBST, M., Bibliographie der katholischen Ritualiedrucke, Münster 1993.

²⁷ Siehe Anm. 10.

Rituale Romanum. Editio princeps (1614). Edizione anastatica, Introduzione e Appendice a cura di M. Sodi/J. J. Flores Arcas. Presentazione A. M. Triacca, Vatikanstadt 2004.

SPITAL, H. J., Der Taufritus in den deutschen Ritualien von den ersten Drucken bis zur Einführung des Rituale Romanum (LQF 47), Münster 1968.